

Bekanntmachung

der
Gemeinde Unterreit

Beschluss des Bebauungsplanes „Reiter Feld II“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss vom 15.03.2022 den Bebauungsplan „Reiter Feld II“ i.d.F. vom 08.03.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Reiter Feld II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan befindet sich im Ort Unterreit und umfasst nach inzwischen erfolgter Vermessung die Grundstücke Flurnummer 545/11, 545/12, 545/23, 545/24, 545/25, 545/26 und 545/27, jeweils Gemarkung Elsbeth. Das betroffene Gebiet wird im Norden und im Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Westen grenzt es an den Traunhofner Straße sowie an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an den Ort Unterreit. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im **Rathaus Gars a. Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn** während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.unterreit.de „Bauleitplanung“ zu finden.

Gars a. Inn, den 28.07.2023



Christian Seidl, Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am:	29.07.2023	
Abzunehmen am:	29.08.2023	
Abgenommen am:		
Ort, Datum		Unterschrift

GEMEINDE UNTERREIT

11

LANDKREIS MÜHLDOF AM INN

BEBAUUNGSPLAN "REITER FELD II" PLANTEIL



Entwurfsverfasserin:

LAGEPLAN M 1:1000

	ARCHITEKTUR-BÜRO CENTRUM-AURUM	Planinhalt:	LAGEPLAN
		Massstab:	1:1000
		Fertigungsdaten:	
		Entwurf:	02.06.2020
		Änderung:	01.03.2022
	ARCHITEKTUR "centrum - aurum"	Satzung:	08.03.2022
	GUMPOLDING 6 84428 BUCHBACH + 49 (0)8086 1664 + 49 (0)179 8787590 info@centrum-aurum.de www.centrum-aurum.de		

Gde. Unterreit, B-Plan „Reiter-Feld II“, i.d.F.v. 08.03.2022

Plan- und Textteil mit Begründung
AB Schwarzmoser, Buchbach